



Reit- und Fahrverein Bad Meinberg e.V.

Bad Meinberg
Am Waldstadion

www.ruf-badmeinberg.de

Reit- und Fahrverein Bad Meinberg e.V.
Postfach 2344 • 32798 Horn-Bad Meinberg

Satzung des Reit- und Fahrvereins Bad Meinberg e.V. vom 01.04.1947 i.d.F. vom 19.03.1999

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Der Reit- und Fahrverein Bad Meinberg e.V. hat seinen Sitz in Horn-Bad Meinberg und ist beim Amtsgericht Detmold in das Vereinsregister eingetragen.
Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Lippe und durch den Landesverband Lippischer Reit- und Fahrvereine dem Provinzialverband Westfälischer Reit- und Fahrvereine und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) angeschlossen.

§ 2

Vereinsziele

1. Der Reit- und Fahrverein Bad Meinberg e.V. verfolgt durch die Erfüllung seiner Aufgaben selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenverordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrportes, die Gesundheitsförderung seiner Mitglieder durch reitsportliche Betätigung, die Förderung des Naturschutzes und des Tierschutzes.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- a) die Heranführung der Jugend an den Reitsport und ihre reiterliche Ausbildung
 - b) Unterstützung aller Mitglieder in Fragen der Pferdehaltung, Pferdepflege und des Tierschutzes
 - c) Unterrichtung der Mitglieder im Reiten
 - d) Veranstaltung von Reitturnieren zur Überprüfung und Förderung der Leistungsfähigkeit von Pferd und Reiter
 - e) Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Stadtgebiet
 - f) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und Verhütung von Schäden
 - g) Gutachterliche Mitwirkung bei der Regulierung von Schäden durch Pferd und Reiter und bei Anzeigen gem. Tierschutzgesetz
 - h) die Vermietung der Stallanlage an Pferdehalter, insbesondere auch die Haltung von Vereinspferden zur Förderung der Jugend
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitgliedschaft
Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits in einem anderen Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO beifügen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
- b) Ehrenmitglieder
Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Personen, die den Reit- und Fahrsport oder die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die Beschlüsse des Vereins zu befolgen, die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu zahlen sowie den Verein bei der Durchführung seiner Ziele in jeder Weise zu unterstützen.
Insbesondere sind die Mitglieder hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, d.h. die Pferde den Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen, die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 der LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können den Mitgliedern die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.
- c) Bei Verstößen gegen die o.g. Regelungen ist der Vorstand berechtigt, Mitglieder von der Nutzung der vereinseigenen Einrichtungen auszuschließen.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- b) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß innerhalb von vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Beiträge sind im voraus zu zahlen. Die Zahlungsweise von Aufnahmegebühren und Umlagen wird durch den Vorstand geregelt.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1. Mitgliederversammlung

- a) Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
- c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
- d) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.
- e) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- f) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende, volljährige Mitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Bei der Wahl des Jugendwartes sind jugendliche Mitglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt.
- g) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

- h) Aufgaben der Mitgliederversammlung
- Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Genehmigung des Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegeldern und Umlagen
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Entscheidung in Widerspruchsfällen über Aufnahme und Ausschluß vom Mitgliedern
 - Entscheidung über eingereichte Anträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

2. Vorstand

- a) Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
- b) Dem Vorstand gehören an
- der Vorsitzende
 - der stellv. Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der Kassenwart
 - der Jugendwart
 - die Stellvertreter des Geschäftsführers und des Kassenwartes
 - bis zu vier Beisitzer mit speziell zu definierenden Aufgabenbereichen
- c) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Geschäftsführer im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Der Ehrenvorsitzende ist zur Vertretung nicht berechtigt.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen.

Der Vorstand läßt die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zur Durchführung bringen und entscheidet über die Erfüllung der dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Geschäftsführer erledigt den gesamten Schriftverkehr und ist zuständig für die Führung der laufenden Geschäfte entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

Der Kassierer ist zuständig für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und hat jährlich eine Bilanzerstellung vorzunehmen, die bei der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

- d) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung ist die Splittung der Vorstandswahlen möglich. Soll innerhalb der Amtsperiode eine Neuwahl erfolgen, so ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.
- e) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit aus, muß innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Ersatzwahl einberufen werden. Bei Ersatzwahlen wird für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Vorgängers gewählt.
- f) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- g) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- h) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegen-

stände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 6

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fallen die mit dem Grund und Boden verbundenen Vermögensteile der Stadt Horn-Bad Meinberg zu. Alle finanziellen und beweglichen Vermögenswerte erhält der Landesverband Lippischer Reit- und Fahrvereine e.V. oder dessen Rechtsnachfolger. Dieser darf das Vermögen nur für die Förderung des Reitsports verwenden.

§ 7

Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung tritt am 19. März 1999 in Kraft.

1. Vorsitzender

1. Geschäftsführer